

**Satzung der Gemeinde Hinte
über die Vorteilsbemessung für die
Erneuerung der Straßen im Zuge der
Dorferneuerung Westerhusen**

Auf Grund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.08.1996 (Nds.GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.11.2001 (Nds.GVBl. S. 701) und des § 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 11.02.1992 (Nds.GVBl. S. 30), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.11.2001 (Nds.GVBl. S. 701) in Verbindung mit § 4 Abs. 4 der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 NKAG für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Hinte (Straßenausbaubeitragssatzung) vom 31.10.2002 (veröffentlicht am 08.11.2002 im Amtsblatt Nr. 40 für den Landkreis Aurich) hat der Rat der Gemeinde Hinte in seiner Sitzung am 29.04.2004 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Der zur Abgeltung der Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung durch die Allgemeinheit auf die Gemeinde entfallende Anteil am beitragsfähigen Aufwand für die Erneuerung der Straßen im Rahmen der Dorferneuerung Westerhusen wird abweichend von § 4 Abs. 2 auf 85 v.H. festgesetzt.

§ 2

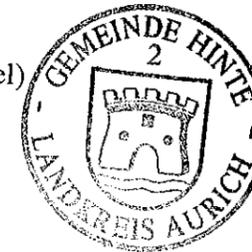
Für die Verteilung des umlagefähigen Aufwands werden abweichend von § 5 jeweils 50% der Grundstücksgröße und 50% der Grundstücksfrontlänge zu Grunde gelegt.

§ 3

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hinte, den 19.01.2006

(Siegel)




Gemeinde Hinte
Wolthoff, Bürgermeister